

Diskussionsforum Wert der Artenvielfalt

Teil 3: Politik und Gesellschaft

Antje van Look, Oliver Röller, Heiko Himmler

Am 14. April 2016 fand in Neustadt im Haus der Artenvielfalt Teil 3 des Diskussionsforums zum „Wert der Artenvielfalt“ statt. In Teil 1 der Veranstaltung, am 3. März gab es eine allgemeine Einführung in die verschiedenen ethischen Ansätzen durch Annalena Schotthöfer, sowie eine spezielle Betrachtung des Gebrauchswertes der Artenvielfalt aus Sicht der Pharmazie durch Michael Ochse. In Teil 2, am 17. März legt Simeon Imhoff noch einmal vertiefend den Fokus auf philosophisch-ethische Begründungen für den Erhalt der Artenvielfalt. Zu beiden Veranstaltungen liegen Zusammenfassungen vor, die auf der Website des Hauses der Artenvielfalt frei verfügbar abgerufen werden können. Der abschließende Teil 3 der Veranstaltungsreihe widmete sich dem Umgang von Politik und Gesellschaft mit dem Thema Artenvielfalt. Zunächst zeigte Dipl. Geograf Heiko Himmler auf, wie der Schutz der Artenvielfalt in der internationalen und nationalen Naturschutzgesetzgebung verankert ist.

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege formuliert.

Natur und Landschaft sind demnach **auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen**, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, zu schützen. Auf Dauer zu sichern sind (1) die **biologische Vielfalt**, (2) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und (3) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der **Erholungswert** von Natur und Landschaft. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Mit der Formulierung „Schutz der biologischen Vielfalt“ wird bereits in §1 die Artenvielfalt angesprochen. Der Wert (die Schutzwürdigkeit) der Artenvielfalt um ihrer selbst willen als auch ihr Wert (die Bedeutung) für den Menschen wird im Gesetz angesprochen. Unter biologischer Vielfalt verstehen wir, gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Rio, vom 5. Juni 1992, (1) die Vielfalt an Ökosystemen, (2) die Vielfalt an Arten und (3) die Genetische Vielfalt innerhalb von Arten (sowohl wild lebender als auch domestizierter Arten). Des Schutzes bedürfen insbesondere gefährdete Arten! Solche Arten, die in der vom Menschen unterschiedlich stark beeinflussten Natur häufig und verbreitet sind, müssen nicht besonders geschützt werden. Über den Grad der Gefährdung von Arten geben Rote Listen Auskunft.

In § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf Bürgerinnen und Bürger sowie den Staat hingewiesen, die an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes beiderseits mitwirken sollen: (1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. (2) Die

Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

Die Erfolge in Sachen Artenschutz sind bekanntermaßen nicht durchgängig vorhanden. Der Rückgang der Artenvielfalt wurde in den letzten Jahrzehnten für viele Artengruppen belegt. Erschwert wird die Bewertung der Naturschutzerfolge dadurch, dass die Roten Listen in Rheinland-Pfalz teilweise so veraltet sind, dass sie zu einer Beurteilung nicht herangezogen werden können. Der Anspruch sollte diesbezüglich sein, Rote Listen regelmäßiger, mindestens alle 10 Jahre, zu aktualisieren.

Vergleiche von relativ aktuellen Roten Listen Deutschlands mit früheren Auflagen zeigen z. B. bei den Tagfaltern und den Fledermäusen, dass die Gefährdung in den letzten ca. 20 Jahren bei einigen Arten geringer wurde, sich bei anderen aber erhöht hat. Bei den Vögeln hat sich die Situation für die waldbewohnenden Arten verbessert, während sie sich für die Bewohner der offenen Kulturlandschaft deutlich verschlechtert hat.

Himmler macht die ernüchternde Feststellung, dass dort, wo sich die Gefährdungssituation von Arten verringert hat, dies überwiegend auf andere gesetzliche Vorgaben zurückzuführen ist, nicht auf die des Naturschutzgesetzes. Erfolge gibt es beispielsweise im Wald über Regelungen des Landeswaldgesetzes (naturnahe Waldbewirtschaftung, längere Umtriebszeiten) oder auch an Fließgewässern, hier bewirkt durch Regelungen auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (Gewässerreinigung) und auch von zielgerichteten Projekten zur gewässerökologischen Verbesserung (Gewässerrenaturierung, Entschlammung, Herstellung der Längsdurchgängigkeit).

Artenschutz ist weiterhin partiell erfolgreich aufgrund von Verringerung der Luftverschmutzung (Immissionsschutzgesetz, positive Auswirkung z. B. auf Flechten und Moose) und allgemein der Reduzierung von Umweltvergiftung (positive Auswirkung z. B. auf Fledermäuse und Greifvögel). Erheblich ist weiterhin die Regulierung der Jagd, mit positiver Auswirkung auf einzelne Arten wie Kolkrabe und Uhu (Landesjagdgesetz).

Viele positive Bestandsentwicklungen von Arten sind darüber hinaus auf Klimaveränderungen zurückzuführen. Wärmeliebende Arten werden häufiger, z. B. Orchideen, Zaunammer, Wiedehopf, Bienenfresser, Mauereidechse, Springfrosch, Holzbiene, Brombeer-Perlmutterfalter, Kurzschwänziger Bläuling und Großer Feuerfalter. Diese Erfolge können wir uns nur schwerlich gutschreiben und schon gar nicht als Ergebnis einer erfolgreichen Naturschutzgesetzgebung bewerten!

Dem anhaltenden Negativtrend beim Schutz der Arten in der offenen Kulturlandschaft entgegenzuwirken ist eine vordringliche Aufgabe der Naturschutzgesetzgebung. Hierzu reichen offensichtlich weder die Vorgaben der Naturschutzgesetze noch die gesetzlichen Auflagen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Erfolge im Artenschutz werden teilweise durch die europäischen Schutzbestimmungen Natura 2000 erreicht, doch hält Himmler dagegen, dass die getroffene Auswahl der sogenannten Anhang-Arten willkürlich erscheint und dadurch viele stark gefährdete Arten unberücksichtigt bleiben.

In der Eingriffsregelung, die fordert, dass Eingriffe in Natur und Landschaft vom Verursacher auszugleichen sind, sieht Himmler u. a. das Problem, dass ein Eingriff gegenwärtig nur noch „gleichwertig“ kompensiert werden muss, während früher vorrangig ein „gleichartiger Ausgleich“ erbracht werden musste, sprich: wo früher eine Feuchtwiese zerstört wurde, musste auch wieder eine Feuchtwiese angelegt werden. Der Erfolg des räumlichen und funktionalen Ausgleiches war damit vglw. gut und sicher zu bemessen. Wenn jedoch heute statt der Feuchtwiese ein anderer Biotop als Kompensation geschaffen werden kann, z. B.

ein Feldgehölz, dann wird eine Bemessung des Erfolges von Eingriff und Ausgleich in Bezug auf Biotope und Arten willkürlich und verhandelbar.

Als Geißel des Naturschutzes überschreibt Heiko Himmler seine Ausführungen zum speziellen Artenschutz. § 44 BNatSchG bestimmt einen strengen Schutz für alle einheimischen Vogelarten und für die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Die Schutzbestimmungen sind individuenbezogen. § 45 Abs. 7 BNatSchG lässt Ausnahmen von den Verboten nur aufgrund besonders triftiger Gründe zu. Der Fokus wird hier auf wenige ausgewählte Arten gelegt, die Auswahl der Arten erscheint zudem teilweise willkürlich, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Das führt z. B. in der Praxis dazu, dass vor Eingriffen in Natur und Landschaft von Gesetzes wegen zwar sämtliche Zaun- und Mauereidechsen gefangen und umgesiedelt werden müssen, andere Arten, die u. a. regional und ggf. sogar global weitaus seltener und insgesamt deutlich stärker gefährdet sind, bleiben jedoch unberücksichtigt. Himmler stellt fest: „Jedes einzelne Exemplar der Mauer- oder Zauneidechse ist in Genehmigungsverfahren wichtiger, als z. B. vom Aussterben bedrohte Pflanzen- oder Bienenarten“. Nicht europäisch geschützten Arten bleiben in Genehmigungsverfahren meistens unbeachtet!

Das neue Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz weist nach Ansicht von Heiko Himmler deutliche Defizite auf: Der Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz wurde nicht wieder hergestellt. Es wurden keine zusätzlichen Biotope unter gesetzlichen Schutz gestellt. Von der Möglichkeit eines strengen Schutzes für Verantwortungsarten wurde kein Gebrauch gemacht. Entsprechend ernüchternd fällt das Fazit des Referenten aus: Der Schutz der Artenvielfalt ist zwar formalrechtlich gesichert. Jedoch wurden bei der Novellierung des BNatSchG Abschwächungen vorgenommen, von deren Korrektur in Rheinland-Pfalz abgesehen wurde. Die Umsetzung des rechtlichen Schutzes der Artenvielfalt ist ungenügend, v. a. infolge der aktuellen Rechtsprechung. **Damit dem Naturschutz zukünftig in der Gesetzgebung, insbesondere aber bei der Auslegung und Anwendung des Rechts mehr Gewicht beigemessen wird, sind starke Umweltverbände als Kontrollinstanz und als Lobby für die Artenvielfalt weiterhin unverzichtbar!**

Mit dieser abschließenden Aussage leitete der Referent zum zweiten Vortrag des Diskussionsabends über. Im Beitrag von Oliver Rölller stand die Frage im Zentrum, welche Möglichkeiten freie Bürgerinnen und Bürger haben, Artenvielfalt zu schützen und zu fördern, neben dem, was der Staat diesbezüglich regelt und unternimmt. Aus aktuellem Anlass beleuchtete Rölller die im Oktober 2015 vom Umweltministerium herausgegebene Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz, die den Anspruch formuliert, Bürgerinnen und Bürger an deren Umsetzung zu beteiligen. Die Überschrift des Vortrags lautete dementsprechend: **Umsetzungsmöglichkeiten der Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinlandpfalz durch bürgerschaftliches Engagement.**

Eingangs stellt Rölller grundsätzlich fest: Gesetze regeln und ordnen rechtsverbindlich das Zusammenleben einer Gemeinschaft. Bundes- und Landesgesetze sind also Regeln für die Gesellschaft und die einzelnen Menschen. An ihrer Entstehung wirken neben verschiedenen Fachleuten auch verschiedene politische Gruppierungen mit (z. B. Parteien oder bestimmte Interessensvertretungen).

Dementsprechend spiegeln Gesetze nicht die Meinung jedes Einzelnen wieder und auch nicht zwangsläufig die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung (siehe z. B. Nutzung von Atomkraft).

Im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl, dem Einzelnen und dem Staat hält Rölller fest: Vor dem Gesetz sind alle gleich und Gesetze gelten für alle gleich. (Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes). Gesetze dienen dem Gemeinwohl. Auch die Naturschutz-Gesetze sind dazu da, den Umgang mit der Natur im Sinne des Gemeinwohles zu regeln. Das bedeutet aber auch, dass der Staat darauf achten muss, dass die staatlichen Gemeinwohl-Leistungen allen gleichermaßen zugutekommen (können).

Einzelne Bürgerinnen und Bürger dagegen müssen darauf nicht achten. **Private Leistungen, die dem Gemeinwohl dienen**, müssen sich nicht nach dem Gleichheits-Grundsatz richten. So können sich z. B. in Vereinen oder in Bürgerinitiativen Menschen zusammenfinden und in einem abgegrenzten Gebiet ihre Naturschutz-Leistungen realisieren. Sie können bestimmte Naturschutz-Leistungen, die ihnen wichtig sind, selber erbringen. Sie können z. B. auch viel Geld sammeln und dieses für bestimmte Artenschutz-Projekte verwenden, die ihnen besonders wichtig sind.

Der Staat soll sie in ihrem bürgerschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Engagement unterstützen. So ist nach Ansicht von Rölller auch der oben bereits erwähnte § 2 des BNatSchG (Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes) zu verstehen.

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. (2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER, [Anm.: O. Rölller]) zu unterstützen.

Unter dieser Prämisse stellte Rölller die Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz vor. Wichtige Kernaussagen der Biodiversitätsstrategie sind: (1) Die biologische Vielfalt ist rückläufig. (2) Ursachen dafür finden wir u. a. in einer fehlgeleiteten Nutzungsaufgabe und dem Klimawandel. (3) Der Handlungsdruck steigt, das zeigen u. a. die aktuellen Rote Listen. (4) Der Verlust der ökologischen Vielfalt bedeutet den Verlust von Ökosystemleistungen. (5) Dies verursacht auch ökonomische Schäden. Es wird betont, dass (6) der **Schutz der Biodiversität eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe** ist!

Zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz bedarf es verschiedener Partner und Konzepte

(...) → die Strategie kann nur langfristig und im gesellschaftlichen Konsens umgesetzt werden

(...) → zu beteiligen sind Landnutzer aus Land-, Forst und Fischereiwirtschaft, kommunale Gebietskörperschaften, Behörden, Bildungseinrichtungen und Betriebe, Kammern und Verbände und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger.

Die Handlungsfelder für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes sind: (1) Naturschutz, (2) Landwirtschaft, (3) Forstwirtschaft, (4) Wasserwirtschaft, (5) Reinhaltung natürlicher Ökosysteme, (6) Siedlung und Fläche, (7) Klimaschutz und Energiewende, (8) Tourismus und Natur erleben, (9) Sport und Freizeit, (10) Bildung und Ausbildung, (11) Bürgerbeteiligung und Kommunikation. Zu diesen Handlungsfeldern liefert die Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz

A) Ziele, B) Maßnahmenschwerpunkte, C) Indikatoren.

Rölller ging auf verschiedene in der Biodiversität aufgezeigte Handlungsfelder ein und versuchte Ansatzpunkte für bürgerschaftliches Engagement zu identifizieren. Das in der Strategie umfassend ausgearbeitete Handlungsfeld (1) beschreibt im Wesentlichen den behördlichen Naturschutz. Gleiches gilt für (2) Landwirtschaft und (3) Forstwirtschaft. Im Zusammenhang mit (1.8) Siedlungsökologie, (2.7.) Regionale Produkte, (2.8) Kulturpflanzen und Nutztiere oder auch (3.x) Privatwald könnten noch mehr Impulse für bürgerschaftliches Engagement in der Strategie gegeben werden. Aus dem Handlungsfeld (4) Wasserwirtschaft und (5) Boden wären ebenfalls Anreize für

einen nachhaltigen Umgang mit dem Ressourcen durch engagierte Bürgerinnen und Bürger zu fordern, im Sinne des (5.1) Maßnahmenschwerpunktes „Problembewusstsein in der Bevölkerung wecken bzw. festigen“. Gleiches gilt für das Handlungsfeld (6.4) Rohstoffgewinnung und (7) Klimaschutz. Zu den Handlungsfeldern (8) Tourismus und Naturerleben und (9) Sport und Freizeit sollten interdisziplinäre Handlungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger aufgezeigt werden, die ihnen, neben der Ausübung der Freizeitbeschäftigung, einen pfleglicheren Umgang mit der Natur ermöglichen. Im Zusammenhang mit dem Wert der Artenvielfalt und der Sicherung der Biodiversität als eine der vordringlichen Zukunftsaufgaben der Menschheit ist das Thema Bildung von herausragender Bedeutung. Dementsprechend wünscht sich Röller auf den Handlungsfeldern (10) Bildung und Ausbildung sowie (11) Bürgerbeteiligung und Kommunikation eine umfassendere und differenziertere Ausarbeitung von Zielen, Maßnahmen und Indikatoren.

Insgesamt kommt Röller hinsichtlich der Biodiversitätsstrategie des Landes zu einem positiven Fazit. Mit der ersten Auflage ist ein guter Anfang gemacht. Die teilweise ausführliche Darstellung von Zielen, Handlungsfeldern und Maßnahmen ermöglicht die notwendige differenzierte Betrachtung des Aufgabenkomplexes. Die Benennung von Indikatoren zur Bewertung der Erfolge ist konsequent! Die Strategie sollte einer möglichst breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden und nicht nur von Interessensvertretungen verschiedener Betroffener (Handlungsfelder), sondern auch von interessierten Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden bzw. die Broschüre sollte dementsprechend breit beworben werden.

Eine Biodiversitätsstrategie alleine reicht nicht aus, es bedarf daraus abgeleiteter Maßnahmenplanungen und -umsetzungen, um die darin formulierten Ziele zu erreichen. Die Biodiversitätsstrategie liefert zwar diesbezüglich gute Ansätze, nun müssen aber schnellstmöglich auch Maßnahmen zu deren Umsetzung auf verschiedenen regionalen Ebenen und möglichst unter Bürgerbeteiligung entwickelt werden.

Die abschließende Diskussionsrunde leitete Antje van Look mit einem Rückblick auf die drei Abende und die unterschiedliche Schwerpunktsetzung ein. Die Teilnehmenden äußerten sich durchweg zufrieden mit der Veranstaltung. Die meisten Teilnehmenden können für sich wichtige Lernerfolge und Erkenntniszugewinne aus der Veranstaltung mitnehmen.

In der abschließenden Diskussion ging es vor allem um die Frage, wie wir unser Interesse an der Natur und am Naturschutz an möglichst viele Menschen weitergeben können. Dass es verschiedener Zugänge bedarf, weil es sehr unterschiedliche Wertvorstellungen gibt, ist unstrittig. Neben den ökologischen Begründungen, für die viele Menschen offen sind, bedarf es aber auch anderer Begründungsmöglichkeiten. Auch spirituelle Zugänge zu dem Thema Wert der Artenvielfalt sind Teil der Gesellschaft. Betont wurde mehrfach die Bedeutung des frühen Anbahnens von Neugier und Interesse an der Natur, bereits beim Kleinkind, bzw. das Erhalten und Fördern der kindlichen Neugier für die komplexe Natur. Natur ist weiterhin für alle Teile der Bevölkerung eine wichtige Quelle für Gesundheit und Wohlergehen. Auch wenn wir sehr unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was Natur eigentlich ist, so wünschen sich die meisten Menschen doch „mehr Natur“ und „mehr Artenvielfalt“. Unbestritten ist jedoch Naturschutz auch abhängig vom Wohlstand einer Gesellschaft. Zurecht sind Freiheit, Toleranz und Gerechtigkeit höchste menschliche Werte.

Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer wünschen sich eine Fortführung der Diskussionsabende „Wert der Artenvielfalt“ im Winter 2016/2017. Diesem Wunsch wollen wir gerne nachkommen!